

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitung
- § 3 - Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 4 - Kostenersatzpflichtige
- § 5 - Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 - Auskunftspflicht
- § 8 - Anzeigepflicht
- § 9 - Ordnungswidrigkeiten
- § 10 - Inkrafttreten

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung,
- (2) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes der Grundstücksanschlussleitung.

§ 2 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitung

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Abweichend von Satz 1 gelten bei der Berechnung des Aufwandes für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

§ 3 - Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

§ 4 – Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Abgabepflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für solche Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, so haben die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer der beteiligten Grundstücke die Kosten zu gleichen Teilen zu erstatten.

- (5) Ist der Ersatzpflichtige nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ersatzpflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Ersatzpflichtiger, wenn, bezogen auf das der Kostenersatzpflicht unterliegende Grundstück
1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Gläubiger unbekannt ist oder
 3. der Gläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 5 – Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 – Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gem. § 12c KAG gewährt werden.

§ 7 – Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenersatzschuldner haben der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 – Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt vom Verkäufer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich der Stadt und der Stadtwerke Forst GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.